

**1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 24 der Stadt Ostseebad
Kühlungsborn
„Auffangparkplatz“**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Stand: Vorentwurf, Juni 2022

Erstellung der Unterlagen:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin
Fon.: 0385/734264 Fax. 0385/734265

M.Sc. Isabel Hohmann
M.Sc. Joraine Schmoldt



Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Methodik	4
3	Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans	6
4	Relevanzprüfung	7
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	8
4.2	Europäische Vogelarten	18
4.3	Prüfrelevante Arten	19
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	20
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	22
5.1.1	Fledermäuse	22
5.2	Europäische Vogelarten	22
6	Artenschutzbezogene Maßnahmen	24
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung	24
6.2	Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)	24
7	Abschließende Beurteilung	26
8	Quellen und Literatur	27

Tabellen:

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V)	5
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010)	8
Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Arten mit Brutstatus (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022).	18
Tabelle 4: Prüfrelevante Arten	19

1 Einleitung

Mit der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans (B-Plan) Nr. 24 „Auffangparkplatz“ soll an der östlichen Stadtzufahrt von Kühlungsborn die Umsetzung des Auffangparkplatzes aus dem bereits rechtsgültigen B-Plan Nr. 24 forciert werden. Dabei soll die Flächenausweisung vergrößert werden, um die Stellplatzanzahl erhöhen zu können und den steigenden Bedarf zu decken. Zudem werden im Erweiterungsbereich des Plangebietes nördlich des geplanten Auffangparkplatzes Mischgebiete und Sondergebiete für Tourismus festgesetzt. Im Bereich des Sondergebietes Baustofflagerplatz erfolgt eine Konkretisierung der zulässigen Nutzungen, wobei eine weitere Zuwegung vom Wittenbecker Landweg aus durch die Baumhecke geführt werden soll und der Bau eines Bürogebäudes für die Erweiterung des Baustofflagerplatzes zur Lagerung von Grünschnitt geplant ist. Der Geltungsbereich des B-Plans besitzt eine Größe von ca. 7,0 ha und befindet sich in der Gemarkung Kühlungsborn.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote (Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbot) gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen, um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Falls erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der B-Plan-Umsetzung zu berücksichtigen.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“)
- In einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführte Arten (Eine solche Verordnung existiert zurzeit noch nicht und kann daher nicht angewendet werden).

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 02.07.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK & LUNG M-V 2010, im Folgenden als LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des B-Planes ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, streng geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

Es liegen die Ergebnisse der Kartierung von Brutvögeln vor (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022). Brutvögel wurden von Mai bis Juli 2021 im Rahmen von 6 Tag- und 2 Nachtbegehungen im Bereich des Auffangparkplatzes, des Baustofflagerplatzes und des geplanten Sondergebietes Tourismus erfasst. Der Untersuchungsumfang entspricht den Vorgaben der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ des MLU M-V (2018).

Für die übrigen Arten und Artengruppen sowie für Vögel im Bereich des geplanten Mischgebietes wird anhand einer Potenzialabschätzung das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der Grundlage der im UR vorkommenden Biotoptypen eingeschätzt. Dafür wird unter Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des LEITFADENS ARTENSCHUTZ M-V) und europäischen Vogelarten (LUNG M-V 2016) geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kapitel 4). Die Abgrenzung der Untersuchungsräume (UR) erfolgt art(en)gruppen-spezifisch und wird hinsichtlich der Anhang IV Arten in Tabelle 2 definiert. Im Ergebnis der Relevanzprüfung wird das Artenspektrum ermittelt, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann (Kapitel 6). Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die natur-schutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten/Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none">– Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie– Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie– Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten)– gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V– Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung)– streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung– in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten– Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V)
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none">– Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum– Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird– ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes– ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen

3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen B-Plan Nr. 24 ergeben sich im Bereich des Auffangparkplatzes, des Baustofflagers sowie im Bereich der hinzutretenden Flächen (Ergänzungsflächen) im Norden des Plangebietes, innerhalb derer ein Sondergebiet Touristenservice, ein Mischgebiet und Grünflächen festgesetzt werden. Die Erschließung des Auffangparkplatzes soll über den Schwarzen Weg und die Doberaner Straße erfolgen; hierzu wird die Fällung von 5 älteren und 3 neu angepflanzten Alleebäumen an der Doberaner Straße sowie eines jüngeren Einzelbaums am Schwarzen Weg erforderlich. Im Bereich des Baustofflagers beinhaltet die Änderung die Anlage einer zusätzlichen Zufahrt vom Wittenbecker Landweg, die einen Eingriff in die dortige Heckenstruktur bedingt. Im Bereich der Grünfläche westlich des Mischgebietes befinden sich weiterhin Schuppen, die abzureißen sind und hinsichtlich ihrer Habitateignung für Anhang IV- und Vogelarten zu bewerten sind. Die hinzutretenden, zulässigen Nutzungen im Bereich des Baustofflagers haben keine artenschutzrechtliche Relevanz und werden daher im Folgenden nicht weiter betrachtet. Weiterhin werden die bereits bestehenden Straßenverkehrsflächen sowie Grünflächen, die zum Erhalt festgesetzt werden, nicht in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt, da diese keiner Änderung unterliegen.

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans ausgegangen werden:

- Überbauung mit Gebäuden und befestigten Flächen sowie Entnahme von Alleebäumen, eines Einzelbaums und Teilen einer Hecke; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen (Wirkung aufgrund der Existenz des Vorhabens); dadurch
 - bau- und anlagebedingte Beseitigung von Biotopen und Tierlebensräumen,
 - bau- und betriebsbedingte Störung der Tierwelt im Plangebiet und auf benachbarten Flächen durch die Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen, wobei eine gleichartige Vorbelastung durch die Wohnbebauung im Norden und Westen sowie die häufig frequentierte Doberaner Straße zu berücksichtigen ist.

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore, Auenwälder),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Als Grundlage der Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums dienen die Beschreibung der im Juli 2021 von BHF Landschaftsarchitekten erfassten Biotoptypen sowie die Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022).

Bei der Potenzialabschätzung ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe und Verbreitungskarten des LUNG M-V für Anhang II/IV-Arten (abgerufen unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm) und des BfN (abgerufen unter <https://www.bfn.de/artenportraits> sowie <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019>) genutzt. Für die Artengruppe der Fledermäuse wurden weiterhin Informationen vom LFA FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG (abgerufen unter <https://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>) einbezogen.

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten aufgelistet und auf ein Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2). Dabei orientiert sich die Betrachtung am Aktionsbereich bzw. der Wanderdistanz der Artengruppen.

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	U2	-		-	<p>Als Sommerlebensraum werden von der Art stehende Gewässer mit einem reichen Bestand an submersen und emersen Makrophyten bevorzugt, die sich schnell erwärmen. Optimal ist ein Mosaik diverser, nah beieinander gelegener Stillgewässertypen und durchgängige Wanderkorridore zwischen diesen. Zur Überwinterung werden Nagerbauten, Erdspalten oder Hohlräume genutzt, die i.d.R. nicht weiter als 500 m vom Laichgewässer entfernt liegen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Laichhabitats für die Rotbauchunke. Im 500 m- Umfeld (Wanderdistanz) liegen zwar Regenrückhaltebecken, (trockengefallene) Senken/Gräben sowie andere stehende Kleingewässer, diese weisen jedoch auch aufgrund der Gefahr des Trockenfallens und/oder der Lage im bebauten Siedlungsbereich eine geringe Habitatsignung auf. Entsprechend wird nicht von einem Vorkommen und einer entsprechenden Betroffenheit der Art im UR ausgegangen.</p>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		2	U2	-		-	<p>Die Kreuzkröte bevorzugt flache, sich schnell erwärmende, häufig auch nur temporär wasserführende Gewässer als Laichhabitat. Im Binnenland handelt es sich dabei oft um vegetationsarme Abgrabungsflächen mit Kleingewässern und Pfützen. Nachdem die jungen Kröten sich noch in Ufernähe aufhalten, wandern sie später ab, wobei sie dann offene und schütter bewachsene Flächen als Habitat bevorzugen. Die Art zeigt ein hohes Ausbreitungspotenzial mit Dispersionsentfernungen bis zu 5 km.</p> <p>Sowohl entsprechende größtenteils vegetationslose, temporäre Gewässer, als auch offene, schütter bewachsene Flächen fehlen im Plangebiet und dessen Umgebung. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art werden ausgeschlossen.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		2	U2	x		-	<p>Die Wechselkröte bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats, wobei grabfähige Böden und eine nur lückige oder sogar fehlende niedrige Vegetation vorhanden sein müssen. Zum Laichen bevorzugt die Art flache, sich schnell erwärmende, vegetationsarme bis -lose, auch temporäre Gewässer. Dabei ist die Wechselkröte auch in stark anthropogen beeinflussten Habitats zu finden und nutzt sogar technogene Habitats. Vom Laichgewässer aus wandern die Tiere i.d.R. nur wenige 100 m in den Landlebensraum.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine potenziellen Laichgewässer. Einzelne Gewässerbiotope befinden sich im Stadtgebiet von Kühlungsborn. Vernetzungsbeziehungen zwischen den Gewässern, die das Plangebiet betreffen, sind nicht ersichtlich; insgesamt liegen die Gewässer verinselt innerhalb des Stadtgebietes und ein Vorkommen der Art ist fraglich. Zu erwarten sind höchstens diffuse Einzelvorkommen, deren allgemeines Lebensrisiko aufgrund der Lage der pot. Habitats im Verkehrs- und Siedlungsbereich vorhabenbedingt nicht weiter erhöht wird. Es besteht keine Prüfrelevanz.</p>
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	U1	x		-	<p>Die Art bewohnt reich strukturierte Biotops. Neben Uferzonen werden auch temporäre Kleingewässer bewohnt. Steile Böschungen werden dabei jedoch vermieden. Als Sommerlebensraum kommen u. a. Schilfgürtel, Gebüsche, Waldränder, Feuchtwiesen und vernässte Ödflächen in Frage. Diese Art mit sehr hohem Migrationspotenzial überwintert in Wurzelhöhlen, Erdhöhlen oder ähnlichen Strukturen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine Gewässerbiotope als potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten für die Art. Auch in den in Stadtgebiet von Kühlungsborn vorhandenen Gewässern sind aufgrund eingeschränkter Habitatsignung höchstens diffuse Einzelvorkommen zu erwarten. Wechselbeziehungen zum bzw. durch das Plangebiet sind nicht ersichtlich. Weiterhin kommt es unter Berücksichtigung der Lage der potenziell von der Art genutzten Gewässerhabitats im Stadtgebiet von Kühlungsborn (erhöhtes allg. Lebensrisiko aufgrund von Siedlung und Verkehr) für potenziell vorhandene Einzeltiere vorhabenbedingt nicht zu einer Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos.</p>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	U1	x		-	<p>Die Knoblauchkröte besiedelt neben Dünen und Deichen auch agrarisch oder gärtnerisch genutzte Gebiete mit lockeren Böden, die ein Eingraben ermöglichen. Auch auf Industriebrachen, Übungsplätzen und selten in Wäldern ist die Art anzutreffen. Vor allem Kleingewässer werden zum Laichen genutzt, wobei ausgeprägte Vertikalstrukturen zum Befestigen der Laichschnüre vorhanden sein müssen. Überwintert wird i.d.R. unterirdisch, teilweise jedoch auch in Kies- oder Steinansammlungen. Die Wanderstrecken zwischen Laichplatz und Winterquartier betragen zwischen wenigen Metern bis zu 1,2 km.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen, weiterhin liegt das Plangebiet nicht zwischen potenziellen Habitats der Art. Wechselbeziehungen zum oder durch das Plangebiet sind</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								daher nicht ersichtlich; eine vorhabenbedingte Betroffenheit von ggf. diffus vorkommenden Einzeltieren mit artenschutzrechtlicher Relevanz besteht nicht (vgl. Ausführungen zu Wechselkröte und Laubfrosch).
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	U1	-		-	<p>Moorfroschhabitate sind gekennzeichnet durch hohe Grundwasserstände. In Ostdeutschland ist eine deutliche Bevorzugung von Teichen, Weihern, Altwässern und Söllen zu beobachten, aber auch Gräben und Uferbereiche von Seen werden zum Laichen verwendet. Oft werden unterirdische Winterquartiere bezogen, wobei auch ein aktives Eingraben möglich ist. Dafür werden lichte, feuchte Wälder bevorzugt, die eine geringe Strauch- aber artenreiche Krautschicht aufweisen. Jungtiere wandern dabei bis zu 1 km vom Laichgewässer weg, wogegen adulte Tiere sich in einem kleineren Radius um das betreffende Gewässer aufhalten.</p> <p>Lebensräume im Plangebiet sind aufgrund des eher niedrigen Grundwasserstandes für den Moorfrosch ungeeignet. Auch in der Wanderdistanz sind keine geeigneten Laichgewässer vorhanden, wodurch ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.</p>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		1	FV	-		-	<p>Als Laichgewässer bevorzugt diese Art sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer. Der Springfrosch ist in M-V in Strandseen, Moorgewässern, Waldweihern, Teichen und Gräben zu finden. Als Landlebensraum dienen diverse Laubwaldtypen, wobei hier Gebiete mit einer dichten Krautschicht und einem hohen Totholzanteil bevorzugt werden. Die Sommerquartiere befinden sich in einer Distanz von mehreren 100 m bis zu 2 km vom Laichgewässer.</p> <p>Im Plangebiet und innerhalb der Wanderdistanz befinden sich keine Laichhabitate und auch keine vom Springfrosch bevorzugten Landlebensräume. Da sich der UR zudem außerhalb der Range der Art befindet, können ein Vorkommen und eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.</p>
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		2	XX	-		-	<p>Die Art nutzt in M-V hauptsächlich Wiesen- und Waldweiher, Wiesengräben, eutrophe Weiher und Erlenbruchgewässer als Laichgewässer. Der Kleine Wasserfrosch unternimmt regelmäßig Wanderungen an Land, auch durch geschlossene Waldhabitate und ist weniger stark an Gewässer gebunden als andere Arten. Am Laichgewässer werden jedoch Uferbereiche in Sprungweite von tieferen Wasserbereichen als Habitat bevorzugt. Winterquartiere befinden sich i.d.R. unterirdisch und können eine maximale Distanz von 15 km zum Laichgewässer aufweisen.</p> <p>Geeignete Laichgewässer sind im Plangebiet und der Wanderdistanz nicht vorhanden. Da sich das Gebiet außerdem außerhalb der Range der Art befindet, kann davon ausgegangen werden, dass im UR kein Vorkommen und auch keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bestehen.</p>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		2	U1	x		-	<p>Der Kammolch besitzt eine hohe Plastizität was die Ansprüche an das Laichgewässer betrifft. Bevorzugt werden Kleingewässer und -seen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer. Die terrestrischen Lebensräume liegen oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und sind selten mehr als 1 km entfernt. Landhabitate sind u. a. Laub- und Laubmischwälder, Gärten, Felder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder. Winterquartiere liegen häufig in frostfreien Strukturen wie Totholz, Steinen, Laub- und Reisighaufen sowie Kleinsäugerbauen. Diese dienen auch als Tagesverstecke.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich keine für die Art geeigneten Habitatstrukturen, weiterhin liegt das Plangebiet nicht zwischen potenziellen Habitaten der Art. Wechselbeziehungen zum oder durch das Plangebiet sind daher nicht ersichtlich; eine vorhabenbedingte Betroffenheit von ggf. diffus vorkommenden Einzeltieren mit artenschutzrechtlicher Relevanz besteht nicht (vgl. Ausführungen zu Wechselkröte und Laubfrosch).</p>
Reptilien (UR = Wanderdistanz der Arten)								
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		1	U1	-		-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Waldränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da solche Habitate im UR nicht vorhanden sind und das Plangebiet nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		2	U1	-		-	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder, offener Sand. Ein Vorkommen im UR ist aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	U2	-		-	Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Sie ist in M-V vom Aussterben bedroht und auf kleinräumige Vorkommen an der südlichen Landesgrenze beschränkt. Ein Vorkommen im UR ist aufgrund der Habitatausstattung und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.
Fledermäuse (UR = 100 m)								
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		1	U1	-		-	Potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse sind im UR durch die Allee, Baumreihen und Feldhecken vorhanden. Hier kann auch mit möglichen Jagdhabitaten gerechnet werden. Vor allem die älteren Linden im

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		0	U1	-		-	<p>Bereich der Allee weisen durch Höhlen ein Quartierpotenzial für bestimmte Arten auf, wobei eine Eignung als Winterquartier aufgrund fehlender Frostfreiheit auszuschließen ist. Aufgrund fehlender Zugänglichkeit des Grundstücks westlich des Mischgebietes, auf dem sich mehrere Schuppen befinden, kann die Eignung dieser Schuppen als Quartierstandort für Fledermäuse derzeit nicht eingeschätzt werden. Es ist aber davon auszugehen, dass sich hier potenzielle Quartiere für Fledermäuse befinden könnten, die Siedlungsstrukturen als Quartierstandorte aufsuchen. Allerdings ist aufgrund des geringen Bestandsalters der Schuppen und deren Nutzung nicht von einer Winterquartiereignung auszugehen. Zudem ist mit dem Vorkommen von Arten der Siedlungsbereiche angrenzend an den UR zu rechnen, die den Vorhabensbereich zur Jagd aufsuchen (z.B. Fransenfledermaus). Der kleinflächige Verlust von Nahrungshabitaten führt nicht zu einer Betroffenheit der Artengruppe. Es grenzen weitere Freiflächen an den UR an, die weiterhin als Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Darüber hinaus führt die Entnahme einzelner Alleeebäume und der Heckeneingriff am Baustofflager auf einer Breite von wenigen Metern nicht zu einer Unterbrechung von Leitstrukturen und weiterhin nicht zu einem relevanten Verlust von Nahrungshabitaten.</p> <p>Relevant ist jedoch der Verlust von Alleeebäumen und Schuppen mit Quartierpotenzial; es besteht Prüfrelevanz für die potenziell betroffenen Arten Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.</p>
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus		3	U1	x		x	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		2	U1	-		-	
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		1	U1	-		-	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		4	FV	-		-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		2	U1	-		-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		1	U1	-		-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		3	FV	x		x	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		1	U1	-		-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		3	U1	x		x	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		4	U1	-		-	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		4	FV	x		x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		-	FV	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		4	FV	x		x	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		-	U2	-		-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermis		1	U1	-		-	
Weichtiere (UR = Plangebiet)								
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	U1	-		-	Bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Die Art ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussschnecke		1	U2	-		-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend ausgeschlossen werden.
Libellen (UR = Plangebiet)								
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		2	U2	-		-	Alle genannten Libellenarten leben an Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im Plangebiet befinden sich keine geeigneten Habitate. Entsprechend können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer		-	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		0	U1	-		-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	U1	-		-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		1	U2	-		-	
Käfer (UR = Plangebiet)								
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	U2	-		-	Der Große Eichenbock bewohnt in M-V alte, absterbende Eichen. Im UR befinden sich keine absterbenden Eichen und somit keine für die Art geeigneten Lebensräume. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben können daher ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	U2	-		-	Die Art bewohnt Stillgewässer im Binnenland, welche eine Größe von 1 ha überschreiten. Bevorzugt werden nährstoffarme Gewässer, die einen reichen Makrophytenbewuchs aufweisen. Im UR befinden sich keine Stillgewässer ausreichender Größe, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		1	U2	-		-	Die Art bewohnt Stillgewässer ab einer Größe von 0,5 ha im Binnenland. Für das Vorkommen scheinen ausgedehnte, sonnenbeschienene Flachwasserbereiche mit größeren <i>Sphagnum</i> -Beständen, Kleinseggenrieden im Uferbereich und reichhaltiger emerser Vegetation relevant zu sein. Entsprechende Stillgewässer sind im UR nicht vorhanden, weshalb ein Vorkommen und die Betroffenheit der Art durch das Vorhaben ausgeschlossen werden können.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		3	U1	-		-	Der Eremit lebt in mit Mulm gefüllten Höhlen alter aber noch stehender Bäume, wobei Bäume an sonnigen, halboffenen bis offenen Bereichen bevorzugt werden. Der benötigte mäßig feuchte Holzmulmkörper kann sich erst in entsprechend alten Bäumen mit angemessenem Stammdurchmesser bilden. Im UR sind keine geeigneten Bäume vorhanden, was ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausschließt.
Falter								
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	FV	-		-	Diese Art bewohnt natürliche Überflutungsräume an Gewässern aber auch Uferbereiche an Gräben und anderen Fließ- und Stillgewässern, die einer sehr geringen bis keiner Nutzung unterliegen. Notwendig sind dabei Bestände von Ampfer-Arten, die zur Eiablage und als Nahrung für die Raupen dienen. Ein Vorkommen im UR und eine Betroffenheit können aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	0	U2	-		-	Die Art bewohnt brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorzweiden, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Benötigt wird ein Reichtum an Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>). Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		4	XX	-		-	Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen, Bahndämme oder Wegränder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Aufgrund der Lage des Plangebietes deutlich außerhalb des Verbreitungsgebietes der Art ist ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers trotz vorhandenem Weidenröschenbestand auf einer Fläche westlich der Doberaner Straße sehr unwahrscheinlich, so dass keine artenschutzrechtliche Betroffenheit ersichtlich ist.
Meeressäuger (UR = Plangebiet)								
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	U2	-		-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im UR können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Landsäuger (UR = Plangebiet + 200 m)								
<i>Castor fiber</i>	Biber		3	FV	-		-	Die Art besiedelt Flussauen, Seen sowie kleinere Fließgewässer, ist aber auch in Meliorationsgräben, Teichanlagen und Torfstichen anzutreffen, wobei eine ausreichende Wasserführung erforderlich ist. Voraussetzungen sind gute Äsungsbedingungen in Form submerser Wasserpflanzen, Seerosen und Weichhölzern. Wanderungen erfolgen meist entlang von Gewässern. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		2	U1	-		-	Der Fischotter ist in semiaquatischen Lebensräumen mit strukturreichen Uferabschnitten anzutreffen. Er nutzt auch anthropogen stärker beeinflusste Lebensräume, benötigt aber den kleinräumigen Wechsel verschiedener Uferstrukturen. Die Art ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Der UR befindet sich im Messtischblattquadranten 1836-4, für den gemäß den Daten des LUNG M-V ein Nachweis der Art vorliegt. Ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art im UR sind dennoch aufgrund der mangelnden Habitataignung auszuschließen.
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		0	U1	-		-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldlebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder, Nadelgehölze oder ausreichend vernetzte

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								Feldhecken und Knicks. Das Vorhaben liegt außerhalb der Range der Art, weiterhin fehlen geeignete Habitats. Ein Vorkommen und die Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		0	U2	-		-	Die Art besiedelt häufig Truppenübungsplätze. Wichtige Habitatfaktoren sind ein ausreichendes Nahrungsangebot, die Habitatgröße und das Vorhandensein unzerschnittener Landschaften. Der UR befindet sich angrenzend an bereits gebaute und auch verkehrstechnisch stark genutzte Bereiche der Stadt Kühlungsborn. Zudem beinhaltet er keine von Wölfen bevorzugten Strukturen, in die eingegriffen wird. Somit kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Fische (UR = Plangebiet)								
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	U2	-		-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im UR nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		V	XX	-		-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Gefäßpflanzen (UR = Plangebiet)								
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz		1	U2	-		-	<i>A. palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Sie müssen nass sein und über einen gewissen Nährstoffreichtum verfügen. Im UR sind keine entsprechenden Standorte vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie		2	U1	-		-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen sind.
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh		R	U1	-		-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte		1	U1	-		-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
								vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout		2	U1	-		-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut		1	U2	-		-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.

Erläuterung der Abkürzungen in der Tabelle:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns (Angaben entsprechend der aktuellen Roten Listen der jeweiligen Artengruppe):

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell gefährdet,

R = extrem selten, - = kein Eintrag in der Roten Liste (Quellen: BAST 1991, LABES et al. 1991, ZESSIN & KÖNIGSTEDT 1992, WACHLIN 1993, WACHLIN et al. 1997, JUEG et al. 2002, VOIGTLÄNDER & HENKER 2005, HENDRICH et al. 2011, RÖBNER 2013, BRINGMANN 1993, WATERSTRAAT et al. 2015)

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region Mecklenburg-Vorpommerns gemäß Ergebnissen des nationalen FFH-Berichts 2019:

FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt

Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet: Aussagen (ja/nein) beschränken sich ausschließlich auf Arten, für die keine vorhabenbezogenen Kartierungen durchgeführt wurden

Nachweis im UR/Vorhabengebiet: Aussagen (ja, nein) auf Basis vorhabenbezogener Kartierungen bzw. aktueller Datenabfragen

4.2 Europäische Vogelarten

Rastvögel

Das Plangebiet hat aufgrund seiner angrenzenden Lage zur Wohnbebauung, zu Verkehrsflächen und dem Friedhof der Stadt Kühlungsborn keine Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Gemäß der Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. et al. 2009) befindet sich das Plangebiet nicht in einem Vogelrastgebiet der Stufen 2 bis 4 (mittlere bis sehr hohe Bedeutung). Entsprechend ist von einer geringen Bedeutung des Plangebietes hinsichtlich der Rastvogelfunktion auszugehen. Hinsichtlich des Vogelzuggeschehens befindet sich das Plangebiet in der Zone A mit einer hohen bis sehr hohen relativen Dichte des Vogelzugs. Der südliche Teilbereich des Plangebiets befindet sich z.T. in der Zone B mit einer mittleren bis hohen relativen Dichte des Vogelzugs (I.L.N. 1996). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten von Rastvögeln oder deren erhebliche Störung durch den B-Plan können ausgeschlossen werden. Die in Kapitel 2.2 aufgeführten Wirkfaktoren sind nicht geeignet, das Vogelzuggeschehen zu beeinträchtigen. Daher besteht keine Prüfelevanz.

Brutvögel

Da im Vorhabenbereich bereits diverse Vorbelastungen durch Siedlung und Verkehr bestehen, ist von einem Vorkommen mittelbar zu beeinträchtigender Brutvogelarten nicht auszugehen. Entsprechend wird das Plangebiet als UR definiert.

Nachfolgende Tabelle zeigt die im Geltungsbereich (abzüglich des Bereichs für die Planung eines Mischgebietes) nachgewiesenen Brutvogelarten (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022) mit der Angabe des jeweiligen Brutstatus. Für den nicht kartierten Bereich erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand der Habitatausstattung.

Tabelle 3: Im Rahmen der Brutvogelkartierung nachgewiesene Arten mit Brutstatus (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022).

deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	Schutz/Gefährdung ¹	Status ²
Bodenbrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		BV
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>		BN
Gehölzfreibrüter (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Amsel	<i>Turdus merula</i>		BV/BN
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	RL MV: V, RL D: 3	BV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		BV
Elster	<i>Pica pica</i>		BN
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>		BV
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		BV
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		BV
Freibrüter der Krautzone (Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode)			
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		BV
Nischen- und Höhlenbrüter (Blaumeise, Feldsperling: Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte)			
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		BV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	RL MV: 3, RL D: V	BV

¹ RL D = Rote Liste Deutschland (RYSLAVY et al. 2020); RL MV = Rote Liste Mecklenburg-Vorpommern (VÖKLER et al. 2014); 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste

² Status: BN = Brutnachweis, BV = Brutverdacht (BN > BV), NG = Nahrungsgast

Die nördlich gelegenen Flächen zur Ausweisung eines Mischgebietes wurden im Rahmen der Kartierungen nicht untersucht. Hier befinden sich weitere Ruderalfluren, Krautsäume, kleinere Gehölze und weitere Grünflächen der Siedlungsgebiete. Dementsprechend ist hier ebenfalls mit Bodenbrütern (z.B. Schwarzkehlchen, Sumpfrohrsänger), Gehölzfreibrütern (z.B. Amsel, Buchfink, Rotkehlchen) und Bodenbrütern der Gehölze (z.B. Dorngrasmücke, Fitis, Goldammer) zu rechnen.

Zur Ermittlung der Notwendigkeit der Durchführung artenschutzrechtlicher Prüfungen wird im Folgenden eine Abschichtung der im UR nachgewiesenen Vogelarten (siehe Tabelle 3) in Abhängigkeit von den artspezifischen Habitatsprüchen und Empfindlichkeiten gegenüber den Vorhabenwirkungen durchgeführt.

Im Zuge der Erweiterung kann es zum Eingriff in Habitats der Gehölzfreibrüter, Nischen- und Höhlenbrüter sowie der Saumbrüter kommen, da sowohl ein Siedlungsgehölz als auch Siedlungshecken nördlich des Schwar-

zen Weges überplant werden. Zudem erfolgt ein Eingriff in die Hecke, welche den Baustofflagerplatz umgibt, und die Allee entlang der Doberaner Straße. Dementsprechend besteht für diese Gruppen Prüfrelevanz.

Die Bodenbrüter sind primär durch die Überplanung von Ruderalfluren im nördlichen Plangebiet betroffen. Es besteht Prüfrelevanz.

Neben den in Tabelle 3 aufgeführten Arten wurden im Rahmen der Kartierung (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022) weiterhin die Arten Feldlerche, Goldammer, Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz, Haussperling, Sperber und Rotmilan als Nahrungsgast erfasst. Die Ackerfläche im UR stellt kein essentielles Nahrungshabitat für die Arten dar, so dass durch deren Verlust keine artenschutzrechtliche Betroffenheit entsteht. Somit besteht keine Prüfrelevanz für die vorgenannten Arten in Bezug auf den bei der avifaunistischen Kartierung erfassten Bereich. Allerdings kann eine Brut der Arten Goldammer, Grünfink, Ringeltaube, Stieglitz und Haussperling im Geltungsbereich nördlich des Schwarzen Weges nicht ausgeschlossen werden, da hier entsprechende Bruthabitate vorhanden sind. Für diese Arten besteht Prüfrelevanz mit Bezug auf die Flächen nördlich des Schwarzen Weges.

Für den Messtischblattquadranten 1836-4 liegen gemäß den Daten des LUNG M-V Brutnachweise der Arten Kranich und Rotmilan vor. Aufgrund der Habitatausstattung im UR ist jedoch auszuschließen, dass sich diese in relevanter Nähe zum Vorhaben befinden. Vorkommen von Schwarzstorch, Weißstorch, Wanderfalke, Fisch-, See- und Schreiadler sowie der Wiesenweihe sind im Messtischblattquadranten nicht bekannt.

4.3 Prüfrelevante Arten

Im Ergebnis der Relevanzprüfung sind folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Europäische Vogelarten prüfrelevant (Tabelle 44).

Tabelle 4: Prüfrelevante Arten

Anhang IV-Artengruppen/Arten	
Fledermäuse: Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr*	
Europäische Vogelarten (Prüfung „Art für Art“)	
Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer, Haussperling *	
Weitere Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
• Gruppe der Gehölzfreibrüter:	Amsel, Buchfink, Elster, Gelbspötter, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz
• Gruppe der Freibrüter der Krautzone:	Dorngrasmücke, Fitis
• Gruppe der Nischen- und Höhlenbrüter:	Blaumeise, Hausrotschwanz
• Bodenbrüter	Sumpfrohrsänger, Schwarzkehlchen

* Es erfolgt abweichend von der gem. Tabelle 1 durchzuführenden Art-für-Art-Prüfung eine Gruppenprüfung für die Artengruppe Amphibien und Fledermäuse, da innerhalb der Gruppen eine ähnliche Betroffenheit durch das Vorhaben entsteht und ähnliche Maßnahmen vorgesehen sind. Somit kann eine Zusammenfassung zu Gruppen erfolgen. Ebenfalls erfolgt die Prüfung für „Art für Art“ zu prüfende, europäische Vogelarten im Rahmen der durchzuführenden Gruppenprüfung, da diese in gleicher Weise betroffen sind.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten, die im UR ausschließlich als Nahrungsgast vorkommen können, da keine essentiellen Nahrungshabitate vom Vorhaben betroffen sind und im Umfeld großflächige Nahrungsflächen erhalten bleiben, wodurch kein nennenswerter Habitatverlust eintritt. Dies betrifft sowohl kleinere Brutvogelarten als auch Groß- und Greifvögel sowie einige Fledermausarten.

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 4 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (LANA 2009):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse): Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumanprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.

- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird. Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauerplätze, die die Ruhestätte bilden (LS 2008, 2011, LBV S-H 2013).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- Dauergrünlandflächen im 2 km-Umfeld eines Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V 2010).

Nachfolgend wird für die in Kapitel 4 herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Stehen der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann.

Der Prüfung werden die in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüfrelevanten europarechtlich geschützten Arten betreffen können.

Entsprechend Kapitel 4.3 liegt eine Prüfrelevanz für Fledermäuse vor. Eine Einzelfallprüfung ist für die Europäischen Vogelarten Bluthänfling, Feldsperling, Goldammer und Haussperling durchzuführen. Des Weiteren sind die Gruppen der Gehölzfreibrüter, Freibrüter der Krautzone (Saumbrüter), Nischen- und Höhlenbrüter und Bodenbrüter prüfrelevant.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Fledermäuse

Prüfrelevant sind gemäß Relevanzprüfung (Tabelle 2) die Arten Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Die potenziellen Quartiere im Geltungsbereich befinden sich in Lindenbäumen entlang der Doberaner Straße. Dabei sind unter anderem fünf ältere Alleebäume zur Schaffung einer Zufahrt von der Doberaner Straße zum Parkplatz zur Rodung vorgesehen, von denen drei ein Quartierpotenzial in Form von Höhlen/Ausfaltungen (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022) aufweisen. Baubedingte Individuentötungen sind durch eine artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme / Bauzeitenregelung (Maßnahme V1Ar) zu vermeiden.

Aufgrund fehlender Zugänglichkeit des Grundstücks, auf dem sich die Schuppen befinden (Grünfläche westlich des Mischgebietes), kann die Eignung der Schuppen als Quartierstandort für Fledermäuse derzeit nicht eingeschätzt werden. Vor dem Abriss sind die Schuppen daher im Hinblick auf ihre Eignung als Quartier sowie auf Hinweise einer Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren (Maßnahme V2Ar), um Tötungen und Verletzungen von Individuen zu vermeiden. Aufgrund des geringen Bestandsalters der Schuppen und deren Nutzung ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass sich dort bedeutende Quartierorkommen befinden.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Störungen weisen die Arten im Bereich ihrer Winterquartiere auf. Geeignete Winterquartiere befinden sich gemäß Kapitel 4.1 nicht im Plangebiet und dessen näherer Umgebung, so dass keine erheblichen Störungen entstehen.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbots

Es sind keine essentiellen Nahrungsräume der Arten betroffen, da weitere Freiflächen im unmittelbaren Vorhabenumfeld vorhanden sind. Eingriffe in die Allee entlang der Doberaner Straße führen nicht zum Verlust einer Leitstruktur, da in die Gehölzstruktur nur einseitig eingegriffen wird. Die Leitfunktion kann durch Alleebäume der anderen Straßenseite übernommen werden. Zudem werden gemäß B-Plan Flächen südlich und westlich des Auffangparkplatzes sowie im Westen des Mischgebietes und des Sonstigen Sondergebietes Tourismus zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ausgewiesen, die nach Umsetzung des B-Plans Leitfunktionen für Fledermäuse übernehmen können.

Im Rahmen des Vorhabens kommt es zu direkten Eingriffen in potenzielle Quartierbäume entlang der Doberaner Straße. Aufgrund mangelnder Frostfreiheit besteht hier keine Winterquartiereignung. Potenziell sind in den Höhlenbäumen jedoch Tages-, Sommer- oder Zwischenquartiere vorhanden. Der Eintritt des Schädigungsverbots ist durch die Schaffung geeigneter Ersatzquartiere zu vermeiden (CEF-Maßnahme vgl. Kapitel 6.2). Darüber hinaus sind weitere Ersatzquartiere für Fledermäuse bereitzustellen, sofern eine Quartiereignung der Schuppen innerhalb der Grünfläche westlich des Mischgebietes festgestellt wird.

5.2 Europäische Vogelarten

Prüfung hinsichtlich des Tötungsverbots

Durch die Überplanung von Offenlandbiotopen (Acker, Ruderalflur) und Gehölzbiotopen (Baumreihe, Baumhecke, Siedlungsgehölz und -hecke, Allee) sowie Gebäuden (Schuppen) besteht während der Bauzeit die Gefahr der Zerstörung von Gelegen und der Tötung und/oder Verletzung von Nestjungen. Baubedingte Individuentötungen und -verletzungen bzw. die Zerstörung von Gelegen sind durch Bauzeitenregelungen, ggf. i.V.m. einer ökologischen Baubegleitung, zu vermeiden (Maßnahme V1Ar).

Betriebs- und anlagebedingte Gefährdungen von Individuen der prüfrelevanten Arten mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos entstehen bei dem Vorhaben nicht.

Prüfung hinsichtlich des Störungsverbots

Durch die o.g. Bauzeitenregelung mit ggf. erforderlicher ökologischer Baubegleitung werden baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungszeit ausgeschlossen. Der Geltungsbereich ist aufgrund der Verkehrswege und Wohnnutzung im Untersuchungsraum bereits optisch und akustisch vorbelastet. Angrenzend

an den Geltungsbereich wurden zudem keine brütenden Arten mit besonderer Empfindlichkeit gegenüber optischen und akustischen Reizen festgestellt, so dass entsprechende Beeinträchtigungen nicht entstehen.

Prüfung hinsichtlich des Schädigungsverbotes

Bei den Arten Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Dorngrasmücke, Elster, Fitis, Gelbspötter, Goldammer, Grünfink, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwarzkehlchen, Stieglitz und Sumpfrohrsänger erlischt der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG M-V 2016). Durch die genannte Bauzeitenregelungen (Kapitel 6.1) wird eine direkte Tateinwirkung auf geschützte Brutstätten vermieden.

Bei den frei in Gehölzen und deren Krautsäumen brütenden Arten ist zu erwarten, dass ein Ausweichen auf umliegende Gehölze möglich ist, da die Eingriffe sich auf eine geringe Fläche begrenzen. Darüber hinaus werden durch Gehölzpflanzungen innerhalb der geplanten öffentlichen Grünflächen neue Bruthabitate für die Arten geschaffen. Entsprechend bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten. Es kommt nicht zum Eintritt des Schädigungsverbotstatbestandes.

Bei den Arten Blaumeise, Feldsperling, Hausrotschwanz und Haussperling besteht die Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt mit Aufgabe der Fortpflanzungsstätte (Blaumeise, Feldsperling) bzw. mit der Aufgabe des Reviers (Hausrotschwanz, Haussperling). Durch die vorgesehene Bauzeitenregelung (vgl. Kapitel 6.1) kommt es nicht zu Eingriffen in genutzte Fortpflanzungsstätten. Gemäß LUNG M-V (2016) führen Beeinträchtigungen eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte (LUNG M-V 2016). Hinsichtlich Nischenbrütern ergibt sich eine vergleichsweise geringe Betroffenheit von potenziellen Nistplätzen, weshalb gemäß LUNG M-V von keiner relevanter Beeinträchtigung ausgegangen wird. Durch die Fällung von Bäumen, die nachweislich bzw. potenziell von den Arten als Bruthabitat genutzt werden, kommt es potenziell zum Verlust mehrerer Einzelnester von Höhlenbrütern im räumlichen Zusammenhang, weshalb die Bereitstellung neuer Brutplätze (Aufhängung von Nistkästen, vgl. Kapitel 6.2) als Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion erforderlich wird.

6 Artenschutzbezogene Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

6.1 **Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhang IV bzw. Europäischen Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

Maßnahme V1Ar: Schutz von Brutvögeln und Fledermäusen vor der Zerstörung bewohnter Lebensräume durch Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Tötungen und Störungen von im Geltungsbereich brütender Individuen europäischer Vogelarten sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn der vorbereitenden Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bezüglich Eingriffen in Gehölze und umliegende Krautsäume: 01. Januar - 31. November, bezüglich Arbeiten auf den Freiflächen (Acker, Ruderalflur etc.): 15. März - 31. Oktober erfolgen. Die Bauarbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung der Arte im Baufeld erfolgen kann.

Falls innerhalb der Brutzeit auf den *Freiflächen* die Baufeldräumung durchgeführt bzw. gebaut werden soll, muss die Baufläche direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Ökologische Baubegleitung). Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Schnitt, Fällung und Rodung von *Gehölzen* sind gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig. Vorliegend lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Bruthabitate von Gehölzfreibrütern, Gehölzhöhlenbrütern und Saumbrütern nur im Dezember vermeiden, für Fledermäuse ergibt sich ein zulässiger Zeitraum vom 01. November bis zum 15. März. Falls im Oktober, November, Januar oder Februar gerodet werden soll, sind sämtliche Gehölze direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (Ökologische Baubegleitung), da die Ringeltaube bis Ende November brüten kann und im Januar und Februar bereits Bruten der Amsel, Elster und Ringeltaube möglich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Behörde zu stellen und dessen Bescheidung für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Maßnahme V2Ar: Kontrolle der abzureißenden Schuppen auf ihre Eignung als Quartierstandort für Fledermäuse

Die abzureißenden Schuppen innerhalb der Grünfläche östlich des Mischgebietes sind vor dem Abriss durch eine für Fledermäuse sachverständige Person auf ihre Eignung als Quartier für Fledermäuse zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Sofern keine Eignung als Winterquartier festgestellt wird und ausschließlich eine Nutzung während der Aktivitätszeit der Arten möglich ist, ist der Abriss im Zeitraum vom 01. November bis zum 15. März vorzunehmen. Der zulässige Zeitraum für den Gebäudeabriss dient hierbei gleichzeitig auch dem Schutz potenziell vorkommender Gebäudebrüter (z.B. Schwalben), bei denen mit keinen Bruten im Zeitraum vom 15. März – 01. November zu rechnen ist.

6.2 **Maßnahme zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahme)**

Im Bereich der Allee entlang der Doberaner Straße befinden sich vier Höhlenbäume (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022), die sowohl als potenzielle Tages-, Zwischen- bzw. Sommerquartiere für Fledermäuse als auch als Nistmöglichkeit für Nischen- und Höhlenbrüter dienen können. Ein Brutvorkommen der Blaumeise wurde im Höhlenbaum nordwestlich der geplanten Zufahrt zur Doberaner Straße im Rahmen der Kartierungen 2021

nachgewiesen (SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN 2022). Dieser Höhlenbaum sowie zwei weitere ältere Linden mit Höhlen werden gemäß Planung im Zuge der Errichtung einer Zufahrt zum Parkplatz von der Doberaner Straße gerodet.

Für den Verlust der drei genannten Bäume sind insgesamt 6 Fledermausflachkästen 1FF der Firma Schwegler (oder gleichwertig) sowie 6 Nisthöhlen 1B oder 2M der Firma Schwegler (oder gleichwertig) mit unterschiedlichen Fluglochweiten an verbleibenden Bäumen im Geltungsbereich anzubringen. Die Maßnahme ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Rodung der Bäume umzusetzen, spätestens jedoch vor Beginn der nächsten Brutperiode der Vogelarten.

Sofern die Vorabkontrolle der abzureißenden Schuppen eine Eignung als Fledermausquartier ergibt, ist der Umfang der zu schaffenden Ersatzquartiere sowie die Art der Ersatzquartiere (Flachkasten, Fledermaushöhle, Großraum-/Überwinterungshöhle etc.) mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Gleiches gilt, sollten bei den Kontrollen Nester von Gebäudebrütern (z.B. Schwalben) vorgefunden werden.

7 Abschließende Beurteilung

Die in Kapitel 6.1 und 6.2 dargelegten **Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion** sind bei ihrer Umsetzung geeignet sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht erfüllt werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse nicht.

8 Quellen und Literatur

Literatur/Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- BRINGMANN, H.-D. (1993): Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Januar 1993.
- HENDRICH, L., WOLF, F. & T. FRASE (2011): Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns (Coleoptera: Hydradephaga, Hydrophiloidea, Dryopidae, Elmidae, Sphaeriusidae, Scirtidae und Heteroceridae). 1. Fassung, Februar 2011.
- I.L.N. – INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND NATURSCHUTZ GREIFSWALD (1996): Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“, Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V.
- I.L.N.; IFAÖ; HEINICKE, T. (2007/2009): Aktualisierung des Gutachtens „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (I.L.N. Greifswald 1998). Im Auftrag des LUNG M-V.
- JUEG, U., MENZEL-HARLOFF, H., SEEMANN, R. & M. ZETTLER (2002): Rote Liste der gefährdeten Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, April 2002.
- LABES, R., EICHSTÄDT, W., LABES, S., GRIMMBERGER, E., RUTHENBERG, H. & H. LABES (1991): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1991.
- LANA (LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
- LBV S-H (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN – AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE) (2013): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung. Neufassung nach der Novellierung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 mit Erläuterungen und Beispielen.
- LEITFADEN ARTENSCHUTZ M-V (2010): = BÜRO FROELICH & SPORBECK; LUNG M-V: Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung, 20. September 2010.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg. August 2008.
- LS – LANDESBETRIEB STRAßENWESEN (2011): Ergänzung. Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenvorhaben im Land Brandenburg. Februar 2011.
- LUNG - LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- MLU M-V – MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung. Neufassung 2018.
- RÖBNER, E. (2013): Rote Liste der Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns. 2. Fassung, Dezember 2013.
- RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P.; SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020.
- VOIGTLÄNDER, U.; HENKER, H. (2005): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns. 5. Fassung, November 2005.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.
- WACHLIN, V. (1993): Rote Liste der gefährdeten Tagfalter Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, November 1993.

WACHLIN, V., KALLIS, A. & H. HOPPE (1997): Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns (unter Ausschluss der Tagfalter). 1. Fassung, Oktober 1997.

WATERSTRAAT, A., BORST, A., KRAPPE, M., SCHAARSCHMIDT, T. & H. M. WINKLER (2015): Rote Liste der Neunaugen, Süßwasser- und diadromen Wanderfische Mecklenburg-Vorpommerns. 3. Fassung, Dezember 2015.

ZESSIN, W. K. G. & D. G. W. KÖNIGSTEDT (1992): Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns. 1. Fassung, Dezember 1992.

Daten/Karten/Pläne/Gutachten

SCHMITT FAUNISTISCHE STUDIEN (2022): Bestandserfassung Brutvögel für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn „Auffangparkplatz“, Landkreis Rostock, M-V 2021.

UMWELTKARTENPORTAL DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.